

## **Geschäftsbesorgungsvertrag**

Zwischen dem

**Landkreis Aurich**

vertreten durch den Landrat

und der

**Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung**

vertreten durch den Geschäftsführer

wird folgender Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Der Landkreis Aurich ist nach § 127 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zahlungsanweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse über bestimmte Haushaltspositionen und die Kassengeschäfte an juristische Personen des Privatrechts zu übertragen, soweit deren Erfüllung durch Dritte rechtlich zulässig ist. Zur effizienten Gestaltung der Verwaltungsabläufe und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen überträgt der Landkreis Aurich mit Wirkung vom 01.01.2026 die Zahlungsanweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse, die Kassengeschäfte sowie die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für die öffentliche Einrichtung mit Sonderrechnung „Ubbo-Emmius-Klinik – Vermögensverwaltung“ auf die Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung.

### **§ 1 Aufgaben**

- 1) Der Landkreis Aurich überträgt der „Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung“ die Zahlungsanweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse, die Kassengeschäfte sowie die Aufgabenwahrnehmung für den Bereich der Finanzbuchhaltung für die öffentliche Einrichtung mit Sonderrechnung „Ubbo-Emmius-Klinik – Vermögensverwaltung“. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Erfassung, Kontierung und Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle
  - Führung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
  - Erstellung regelmäßiger betriebswirtschaftlicher Auswertungen, Reports für die Geschäftsführung sowie notwendiger Finanzübersichten für die Kommune als Trägerin
  - Erstellung der Jahresabschlüsse
  - Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation
- 2) Das Vollstreckungswesen und das Letztentscheidungsrecht über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (Forderungsbewertung) verbleiben weiterhin beim Landkreis Aurich.

### **§ 2 Rechtsträger**

- 1) Die Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung nimmt als Auftragnehmer des Landkreises Aurich mit der Übertragung die in § 1 benannten Aufgaben wahr.

- 2) Die Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung verpflichtet sich, die einschlägigen Vorschriften zu beachten, insbesondere diejenigen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) und der dazu ergangenen Dienstanweisungen. Die Kassenaufsicht obliegt dem Landrat, der diese Aufgabe auf andere Bedienstete der Kreisverwaltung übertragen kann.
- 3) Die Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung gewährleistet, dass die einschlägigen und erforderlichen Datenschutzbestimmungen bei der Aufgabenwahrnehmung eingehalten werden.

### **§ 3 Vertragsdauer und Kündigung**

- 1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine in diesem Vertrag geregelte Aufgabenübertragung rechtlich unzulässig wird oder die ordnungsgemäße Erfüllung aufgrund kommunalaufsichtsrechtlicher Vorgaben nicht mehr möglich ist.

### **§ 4 Vergütung**

Die Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

### **§ 5 Prüfungsrechte**

Die Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung verpflichtet sich, die Kassengeschäfte gemäß den für die Kommunen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden werden die sich aus den Vorschriften des NKomVG, dem Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) sowie aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG), insbesondere § 54 HGrG, ergebenden vorgesehenen Befugnisse und Rechte eingeräumt.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Aurich, den **XX.XX.2025**

---

Landkreis Aurich  
Der Landrat

---

Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH -  
Begegnung, Beratung und Begleitung  
Geschäftsführer